Advokatur
Notariat
Mediation

Marianne Jacobi

Amthausgasse 28
Postfach 6873
3001 Bern
Tel. 031 312 11 44
Fax 031 311 60 11
info@jacobilaw.ch
www.jacobilaw.ch

Urschrift Nr. 2398

Stiftungsurkunde

der Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin

Marianne Jacobi, Notarin des Kantons Bern, mit Büro in Bern, Amthausgasse 28, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern,

beurkundet:

1. **Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin Société Suisse de Médecine Générale Società Svizzera di Medicina Generale**, Verein mit Sitz in Lichtensteig, handelnd mit Kollektivunterschrift zu zweien durch Dr. med. François Héritier (vertreten durch Vollmacht vom 10.11.2008 durch Dr. med. Peter Schläppi), und Dr. med. Gerhard Schilling (vertreten durch Vollmacht vom 10.11.2008 durch Dr. med. Bernhard Rindlisbacher),

   Beilagen:
   1. Statuten vom 21.09.2006,
   2. Protokoll der 30. ordentlichen Generalversammlung vom 15.11.2007,
   3. Protokoll der 31. ordentlichen Generalversammlung vom 05.09.2008,
   4. Vollmacht Héritier/Schläppi vom 10.11.2008,
   5. Vollmacht Schilling/Rindlisbacher vom 10.11.2008.

2. **FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH Fédération des médecins suisses) (FMH Federazione dei Medici Svizzeri) (FMH Foederatio Medicorum Helveticorum)**, Verein mit Sitz in Bern, Elfenstrasse 18, 3006 Bern, handelnd mit Kollektivunterschrift zu zweien durch Dr. med. Jacques de Haller (vertreten durch Vollmacht vom 04.11.2008 durch Dr. med. Daniel Herzog) und Dr. med. Daniel Herzog, von Basel, in Rheinfelden (CH-035.6.032.491-3),

   Beilagen:
   6. Vollmacht de Haller/Herzog vom 04.11.2008,

3. **Kollegium für Hausarztmedizin - Schweizerische Stiftung zur Förderung der medizinischen Grundversorgung**, Stiftung mit Sitz in Bern, Landhausweg 26, 3007 Bern, handelnd mit Kollektivunterschrift zu zweien durch Dr. med. Marc Müller, Präsident, und Prof. Dr. med. Ulrich Bürgi, (CH-035.7.017.008-0),

4. **Schweizerische Gesellschaft für Innere Medizin (SGIM) Société Suisse de Médecine Interne (SSMI) Società Svizzera di Medicina Interna (SSMI),** Verein mit Sitz in Basel, handelnd mit Kollektivunterschrift zu zweien durch Dr. med. Jürg Pfisterer und Prof. Dr. med. Ulrich Bürgi,

   Beilagen:
   7. Statuten vom 22.05.2008,
   8. Protokoll der Generalversammlung vom 22.05.2008,

5. **Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP),** Verein mit Sitz in Freiburg, handelnd mit Kollektivunterschrift zu zweien durch Dr. med. Michaël Hofer und Dr. med. Stefan Rupp,

   Beilagen:
   9. Statuten vom 25.06.2004,
   10. Protokoll der Generalversammlung vom 20.06.2008,

6. **Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Association Suisse des médecins-assistant(e)s et chefs de clinique Associazione Svizzera dei medici assistenti e capiclinica (VSAO-ASMAC),** Verein mit Sitz in Bern, handelnd mit die Kollektivunterschrift zu zweien durch Dr. med. Raphael Stolz und Dr. med. Urs Sieber,

   Beilagen:
   11. Statuten vom, 24.04.2004
   12. Protokoll des Zentralvorstandes vom 26.04.2008,

Stifter/Stifterinnen

erklären:

I. Gründung einer Stiftung

Wir errichten eine Stiftung unter dem Namen

Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin

Diese untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

II. Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

[1] Die Stiftung hat den Zweck, Projekte und Massnahmen zu unterstützen, welche die Weiterbildung und damit die Qualität der medizinischen Grundversorgung in Hausarztpraxen nachhaltig fördern, sowie die Kompetenz von angehenden Hausärztinnen oder Hausärzten verbessern.

[2] Zur Erfüllung dieses Zwecks entwickelt die Stiftung geeignete Konzepte, organisiert auf die hausärztliche Tätigkeit ausgerichtete Weiterbildungsangebote, koordiniert die Weiterbildung in der ambulanten Grundversorgung und unterstützt diese finanziell.

[3] Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 3 Stifterorganisationen

Die Stiftung wird auf Initiative der folgenden Stifterorganisationen gegründet:
Kollegium für Hausarztmedizin KHM, Schweizerische Gesellschaft für Innere Medizin SGIM, Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin SGAM, Schweizerische Gesellschaft für

Pädiatrie SGP, Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, Verband der Schweizer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO.

Art. 4 Vermögen

Die Stifterorganisationen widmen der Stiftung bei der Errichtung einen Betrag von insgesamt Fr. 50.000.- Fr., in Worten fünfzigtausend Franken.

Art. 5 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

[1] der Stiftungsrat

[2] die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 6 Stiftungsrat

[1] Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern aus den entsendenden Organisationen.

[2] Jede Stifterorganisation hat Anrecht auf mindestens einen Sitz.

[3] Die Hausärztinnen oder Hausärzte mit Praxiserfahrung haben mindestens die Hälfte der Sitze inne.

Art. 7 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er kann weitere Mitglieder in den Stiftungsrat aufnehmen.

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Stiftungsratsmitglieds beträgt 4 Jahre. Mehrere Amtsperioden sind möglich.

Art. 9 Kompetenzen

Der Stiftungsrat führt die Stiftung: Er ist zuständig für alle Aufgaben und Befugnisse, die er nicht ausdrücklich einem anderen Organ überträgt. Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und die Berufung zusätzlicher Mitglieder des Stiftungsrates
2. Festlegen der Strategie und der Mehrjahresplanung
3. Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
4. Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben, die nötig sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks
5. Genehmigung des Voranschlages, sowie allfälliger Überschreitungen der budgetierten Gesamtausgaben
6. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts
7. Wahl und Abwahl der Revisionsstelle
8. Wahl und Abberufung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters
9. Antrag auf Änderung des Stiftungsstatuts und der Organisation der Stiftung an die Aufsichtsbehörde
10. Antrag auf Auflösung der Stiftung
11. Erlass eines Stiftungsreglements und weiterer Reglemente

Art. 10 Beschlussfassung

[1] Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

[2] Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 11 Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem Reglement fest, das von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Art. 12 Revisionsstelle

[1] Der Stiftungsrat wählt eine qualifizierte, unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der rechtlichen Bestimmungen. Diese prüft jährlich, ob die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und die Vermögenslage rechtmässig sind und ob der Stiftungszweck entsprechend eingehalten wird. Die Revisionsstelle muss dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung berichten und ihm einen Antrag zur Genehmigung unterbreiten.

[2] Die Revisionsstelle hat Mängel, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages festgestellt hat, dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innerhalb nützlicher Frist behoben, orientiert die Revisionsstelle die Eidgenössische Stiftungsaufsicht.

Art. 13 Änderung des Statuts

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmungen mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder Änderungen des Statuts beschliessen und bei der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht beantragen.

Art. 14 Fusion oder Auflösung der Stiftung

[1] Die Lebensdauer der Stiftung ist unbegrenzt. Lässt sich jedoch der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder die Fusion oder Auflösung der Stiftung beschliessen und bei der Aufsichtsbehörde beantragen.

[2] Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

[3] Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung ordnungsgemäss fusioniert oder aufgelöst ist.

[4] Die Zustimmung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zur Vermögensübertragung, der Fusion und Auflösung der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 15 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

III. Erster Stiftungsrat

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bezeichnen die Stifter folgende Personen:

1. Dr. med. Marina Carobbio-Guscetti, von Attinente di Blenio TI, in Lumino TI;
2. Dr. med. Max Giger, von Nesslau SG, in Winterthur ZH;
3. Dr. med. Marc Müller, von Rohrbach BE, in Grindelwald BE;
4. Dr. med. Jürg Pfisterer, von Basel BS, in Birmensdorf ZH;
5. Dr. med. Oliver Adam, von Oberdorf SO, in Langendorf SO;
6. Dr. med. Urs Sieber, von Lüterkofen-Ichertswil, Liebefeld BE.

Die Gewählten haben die Annahme der Wahl mit separaten Erklärungen angenommen, die als Beilagen Nr. 13 - 18 dieser Urschrift beiliegen.

****

Diese Urkunde ist für die Stifter, die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Bern und die Aufsichtsbehörde neunfach auszufertigen. Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist eine beglaubigte Kopie zu erstellen.

****

Die Notarin liest diese Urkunde den ihr persönlich bekannten und handlungsfähigen Urkundsparteien vor und unterzeichnet die Urschrift mit ihnen.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen im Haus der Universität, Schlösslistrasse 5, 3008 Bern, am dreizehnten November zweitausendundacht,

13. November 2008

Die Stifterinnen:

Die Notarin:

1. Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin Société Suisse de Médecine générale Società Svizzera di Medicina generale

2. FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH Fédération des médecins suisses) (FMH Federazione dei Medici Svizzeri) (FMH Foederatio Medicorum Helveticorum)

3. Kollegium für Hausarztmedizin - Schweizerische Stiftung zur Förderung der medizinischen Grundversorgung

4. Schweizerische Gesellschaft für innere Medizin (SGIM) Société Suisse de Médecine Interne (SSMI) Società di Medicina Interna (SSMI)

5. Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP)

6. Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Association suisse des médecins-assistant(e)s et chef de clinique Associazione Svizzera dei medici assistenti e capiclinica (VSAO - ASMAC)

Diese für die Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin erstellte erste Ausfertigung stimmt mit der Urschrift Nr. 2398 genau überein.

Marianne Jacobi